

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 16/09 B

L 8 SO 128/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 32 SO 171/06 (SG Lüneburg)

1.,
2.,
3.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Soltau-Fallingb.,
Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingb.,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2009 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **B e h r e n d**
und den Richter **Dr. K o l o c z e k**
beschlossen:

Die Anträge, für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23.4.2009 Prozesskostenhilfe zu
gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, werden abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers zu 1 gegen die Nichtzulassung der Revision im be-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Einstellung von laufenden Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) im Jahre 2003.
- 2 Die für den Beklagten handelnde Gemeinde Ahlden stellte die an den Antragsteller (Ast) zu 1 und seine mehrköpfige Familie geleistete Sozialhilfe mit Wirkung zum 1.4.2003 ein, weil er als Eigentümer eines Hausgrundstücks mit einer Gesamtfläche von 4112 qm nach Ansicht des Beklagten über verwertbares Vermögen verfügte und mit der Bewilligung von Sozialhilfe als Darlehen nicht einverstanden war (*Bescheid vom 2.4.2004; Widerspruchsbescheid vom 6.5.2003*). In der Zeit vom 1.1.2005 bis 31.3.2005 erhielten der Ast und seine Familienangehörigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch- Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) in Höhe von 806,25 Euro monatlich (*Bescheid vom 8.12.2004; Widerspruchsbescheid vom 11.4.2005*). Klage und Berufung des Klägers, mit denen er höhere Leistungen nach dem SGB II begehrte, hatten keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Lüneburg vom 31.1.2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 24.4.2007*).
- 3 Mit seiner am 20.3.2006 bei dem VG Lüneburg erhobenen Klage hat sich der Ast zu 1 gegen den Bescheid vom 2.4.2003 gewandt. Das nach Verweisung des Rechtsstreits zuständige SG Lüneburg hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 26.6.2008*), weil der Bescheid vom 2.4.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.5.2003 nach Ablauf der Klagefrist bestandskräftig geworden sei. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 23.4.2009*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, das SG habe die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen, weil die Klagefrist versäumt worden sei. Die Fristversäumnis könne auch nicht durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geheilt werden. Der mit Schriftsatz des Ast vom 20.4.2009 gestellte Befangenheitsantrag, dem die Ablehnung seines Antrags auf Bewilligung von Reiseentschädigung zur Teilnahme an dem Termin am 23.4.2009 vorausgegangen sei, habe den Senat nicht an einer Entscheidung gehindert, da dieser unzulässig gewesen sei. Es handele sich um einen substanzlosen und damit unzulässigen Befangenheitsantrag, mit dem er offenbar verfahrensfremde Zwecke verfolge und eine Entscheidung in dem Rechtsstreit verhindern wolle.
- 4 Mit einem am 18.5.2009 bei dem Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz hat der Ast zu 1 (sinngemäß) Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG erhoben, einen "Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Befangenheit der Richter und des Gerichtsstandorts Celle" gestellt und Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Die beteiligten Richter hätten ihm nicht die für eine Teilnahme an der Gerichtsverhandlung er-



forderlichen finanziellen Mittel bewilligt. Er habe den Fehler gemacht, nicht innerhalb der vierwöchigen Klagefrist gegen den Widerspruchsbescheid Klage zu erheben, weil er davon ausgegangen sei, dass ein rechtswidriger Bescheid niemals Rechtskraft erlangen könne.

- 5 Die volljährige Tochter (Ast zu 2) und die Ehefrau (Ast zu 3) des Ast zu 1 haben mit bei dem BSG am 22.5.2009 eingegangenen Schriftsätzen gleichfalls PKH zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beantragt.

II

- 6 Den Antragstellern steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 7 Es kann dahinstehen, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter für den Ast zu 1 mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe darlegen oder bezeichnen könnte (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Insbesondere bedarf es keiner abschließenden Entscheidung, ob der absolute Revisionsgrund der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts (§ 202 SGG iVm § 547 Nr 1 ZPO) erfolgreich gerügt werden könnte, weil das Ablehnungsgesuch in dem angefochtenen Urteil unter Mitwirkung der abgelehnten Richter als unzulässig gewertet worden ist (*vgl zur offensichtlichen Rechtsmissbräuchlichkeit: Beschluss des Senats vom 13.8.2009 - B 8 SO 13/09 B - mwN*). Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch zu versagen, wenn der Ast letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, eine Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder der Ast selbst nach einer Zurückverweisung an das LSG unterliegen muss (*BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 S 2 mwN; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3 RdNr 10*). Das ist hier der Fall.
- 8 Der Ast zu 1 hat von vornherein keinen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 2.4.2003 durch das Gericht, weil - wie das SG und LSG zu Recht entschieden haben - die Klage unzulässig ist. Ausweislich des Einlieferungsscheins vom 6.5.2003 wurde der Widerspruchsbescheid mit eingeschriebenem Brief am 6.5.2003 zur Post gegeben und galt nach § 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes (*aufgehoben mit Wirkung vom 1.2.2006 durch Art 4 Abs 1 Satz 2 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.8.2005 <BGBl I / 2354>*) mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. Das SG ist somit zutreffend davon ausgegangen, dass die Klagefrist am 10.6.2003 ablief (§ 87 SGG). Die Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid vom 6.5.2003 verweist auch auf diese Klagefrist und benennt das zuständige Gericht. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand



(§ 67 Abs 1 und 2 SGG) sind weder vorgetragen noch ersichtlich; zudem ist die Jahresfrist (§ 67 Abs 3 SGG) verstrichen.

- 9 Die Anträge der Ast zu 2 und 3 auf Bewilligung von PKH haben schon deshalb keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>), weil sie durch die angegriffene Entscheidung nicht beschwert sind; das LSG hat nicht über ihre möglichen Ansprüche entschieden und musste es aus nicht, weil nur der Ast zu 1 Klage erhoben hatte. Da den Antragstellern keine PKH zusteht, sind auch ihre Anträge auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO) abzulehnen.
- 10 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Ast zu 1 ist unzulässig. Sie kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Das von dem Ast zu 1 persönlich eingelegte Rechtsmittel entspricht daher nicht der gesetzlichen Form und ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

